

**Vorlage Nr. 14/0224**

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	30.06.2014	16
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG)**

**a) Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**

**b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

I. Die Stadt Gladbeck ist Hauptgesellschafter der GWG – Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der oder die Geschäftsführer.

II. Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung

Als Vertreter der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung wurden zuletzt Bei-geordnete Nina Frense und stellvertretend Städt. Rechtsdirektor Dr. Guido Hüpper vom Rat benannt.

Es wird erneut vorgeschlagen, dass Beigeordnete Nina Frense und im Vertretungsfall stellvertretend Städt. Rechtsdirektor Dr. Guido Hüpper für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung benannt wer-den.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

### III. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestimmt Folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (3) Außer nach Absatz 2 scheiden Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus. Davon unabhängig kann jeder Vorschlagsberechtigte (der freie Gesellschafter, der Mieterbeirat, die Stadt Gladbeck) jederzeit das auf seinen Vorschlag hin gewählte Aufsichtsratsmitglied abberufen.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahlen im vorgenannten Verfahren zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.  
  
Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Richtlinien festlegen, nach denen der mit der Aufsichtsrats-tätigkeit verbundene Aufwand entschädigt wird.

**Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus sechs vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern, und zwar Herrn Holzmann, Ratsherrn Dyhringer, Ratsherrn Omlor, Ratsherrn Drosdzol, Herrn Schulte und Herrn Chlapek. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat ein Vertreter des freien Gesellschafter und ein Mitglied des Mieterbeirates an.**

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Holzmann und Herr Chlapek erneut in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Zur Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW.

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Aus-

schuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

I. Zum Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden

Beigeordnete Nina Frense

und im Verhinderungsfall stellvertretend

Städt. Rechtsdirektor Dr. Guido Hüpper

für die Dauer der Wahlzeit des Rates benannt.

II. Die Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung werden verpflichtet, neben dem freien Gesellschafter und dem Mitglied des Mieterbeirates weitere Vertreter der Stadt Gladbeck zu wählen, die vom Rat für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

III. Folgende Mitglieder werden für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:

1. Herr Jürgen Holzmann
2. Herr Michael Chlapek
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: